Hygieneschutzkonzept der HSG94 Kahl/Kleinostheim für Training und Spiel (Handball)

Stand 24.11.2021 - Revision 13

Erstellt auf Basis folgender Bestimmungen:

- Verordnung zur Änderung der 15. Bayr. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBl. 2021 Nr. 816 (v. 24.11.21)

1. Organisatorisches

1. Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.

2. Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer, Übungsleiter; Hygienebeauftragte) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.

3. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Trainingsstopp.

2. Handlungsrichtlinie

1. Der Zugang zu den Sportstätten der HSG94 Kahl/Kleinostheim (Schulturnhalle und Maingauhalle Kleinostheim, Waldseehalle Kahl a. Main) ist ausschließlich für geimpfte oder genesene Personen und Kinder welche noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis nach §4 Abs. 2 und 4 erbringen (**2G+**) erlaubt.

2. Ausgenommen von Abs. 1 sind

   a) Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach §4 Abs. 2a (PCR).

   b) minderjährige Schülerinnen und Schüler im Sinne von $4 Abs. 2b zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten.

3. Die Anwesenheit von Zuschauern bis zu einer Kapazität von 25% der Halle ist erlaubt (Schulturnhalle 70 Pers., Waldseehalle 100 Pers., Maingauhalle 150 Pers.) unter der Einhaltung der Zugangsrichtlinien von Abs. 1.

3. Allgemeine Hygieneregeln und Richtlinien

1. Der ÜL / Hygieneschutzbeauftragter ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen eingehalten werden
2. Teilnehmer, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training und Spiel untersagt.
3. Es besteht Maskenpflicht / Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität und an festen Tischen im Foyer soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand / Gruppe angehören. Am Sitz- und Stehplatz auf der Tribüne besteht Maskenpflicht.
    a. Es gilt FFP2 Maske.
    b. Kinder bis 16 Jahren können eine OP-/medizinische Maske tragen.
    c. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Mund-Nasen-Bedeckung befreit.
4. Jeder Nutzer (SpielerInnen) hat vor der ersten Trainingseinheit den Fragebogen zum SARS-CoV-2 Risiko auszufüllen (Vordruck nach Vorgabe wird bereitgestellt). Sofern bereits in 2020 ein Fragebogen abgegeben wurde ist dies nicht erneut notwendig.
5. Jeder Teilnehmer ist vor der ersten Trainingseinheit / Spiel über die diese Richtlinie und Rahmenbedingungen ausführlich zu informieren. Mit dem Trainingsnachweis bestätigen die SpielerInnen, sich an die Richtlinien und Rahmenbedingungen zu halten.
6. Die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen ist im Rahmen der Hygienerichtlinien der Sportstätten gestattet.
7. Das Hygienekonzept wird regelmäßig überarbeitet und entsprechend den gültigen Vorgaben aktualisiert (insbesondere Gruppengröße / Kontaktübungen / Benutzung von Trainingsgeräten).

4. Testnachweis

1. Der ÜL / Hygieneschutzbeauftragter ist dafür verantwortlich, dass die nachfolgenden Maßnahmen eingehalten werden.
2. Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person (ÜL / Hygieneschutzbeauftragter) sichergestellt, dass nur Personen die Sportanlage entsprechend der Handlungsrichtline §2 betreten. Bei 2G+ ist zudem ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis:
    a. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
    b. eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
    c. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

    nachzuweisen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

3. Eine Dokumentation über die vor Ort durchgeführten Selbsttest mit Namen, Testzeit und Datum sowie Ergebnis ist von der HSG94 Kahl/Kleinostheim zu führen und für 14 Tage aufzubewahren. Die Selbsttest werden nicht vom Verein gestellt und müssen mitgebracht werden.

4. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Impf-/Genesenen oder Testnachweises sind

   a. Kinder bis zum 6. Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder

   b. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Während der Ferienzeit sind Schülerinnen und Schüler ebenso von der Testpflicht befreit.

Kleinostheim, den 24.11.21

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand